

Beratungsring Gemüse

Statuten

vom 04. Februar 2025

Statuten Beratungsring Gemüse

1 Name und Sitz

Art 1 Name und Sitz	Der Beratungsring Gemüse ist ein Verein nach Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle, Herrenhalde 80, 3232 Ins.
-------------------------------	--

2 Zweck

Art 2 Zweck	<p>Der Beratungsring Gemüse fördert die Durchführung umweltschonender Produktionsmethoden und die Anwendung von Qualitätssicherungssystemen beim Anbau und bei der Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte.</p> <p>Zur Erreichung seines Zwecks bietet der Beratungsring Gemüse Beratungen und Dienstleistungen in den Bereichen umweltgerechte Produktion und Qualitätssicherung für Betriebe mit Gemüsebau, Landwirtschaft, Obst-, Beeren- und Weinbau an.</p> <p>Seinen Mitgliedern vermittelt der Beratungsring Gemüse fachliche Weiterbildung, Beratungen und Dienstleistungen zu attraktiven Bedingungen.</p>
Art 3 Zweckerfüllung	<p>Der Beratungsring Gemüse beschäftigt zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Beratungskräfte.</p> <p>Er pflegt Kontakte zu den Eidgenössischen Forschungsanstalten, zu den nationalen und kantonalen Behörden und zu anderen Organisationen, welche die Interessen und Tätigkeiten des Vereins betreffen.</p>

3 Mitgliedschaft

Art 4 Mitglieder	<p>Die Mitgliedschaft im Beratungsring Gemüse steht allen Betrieben offen, die von den Dienstleistungen der Organisation profitieren wollen oder die sich sonst für die Ziele der Organisation interessieren und sich für deren Erreichung einsetzen wollen.</p>
Art 5 Beitritt	<p>Anmeldungen zum Beitritt in den Beratungsring Gemüse sind an die Geschäftsstelle zu richten. Die Geschäftsstelle kann aktiv Mitglieder werben.</p> <p>Die Aufnahme neuer Mitglieder ist im Geschäftsreglement geregelt.</p> <p>Gegen die begründete Ablehnung kann der betroffene Antragsteller an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese beschliesst endgültig.</p>
Art 6 Beendigung der Mitgliedschaft	<p>Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Kündigung ist unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an die Geschäftsstelle zu richten.• Vom Vorstand verfügter Ausschluss, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder dem Beratungsring Gemüse in anderer Weise schadet. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese beschliesst endgültig.• Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Kalenderjahr.

4 Organisation

Die Organe des Beratungsrings Gemüse sind:

Art 7

Organe

- Mitgliederversammlung MV
- Vorstand
- Kontrollstelle

Art 8

Form

4.1 Mitgliederversammlung MV

Die MV findet in der Form einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung statt.

Art 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die MV ist das oberste Organ des Beratungsrings Gemüse. Sie tritt einmal im Jahr zusammen.

Die Einladung erfolgt spätestens 3 Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 2 Wochen vor der MV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Art 10

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können mit Begründung eine ausserordentliche MV verlangen.

Die ausserordentliche MV muss innerhalb von 2 Monaten durchgeführt werden.

Zur ausserordentlichen MV wird vom Vorstand spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art 11

Aufgaben

Die MV nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und des Kontrollstellenberichtes, Entlastung der Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Genehmigung der Statuten
- Entscheid über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder, namentlich über Rekurse gegen Beschlüsse zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden

Art 12

Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die MV beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die MV zuerst Eintreten beschliessen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt werden.

Beschlüsse und Wahlen werden mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

4.2 Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan für den Beratungsring Gemüse. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Art 13

Zusammensetzung, Amtdauer

Das Inforama Seeland ist berechtigt, ständig mit einer Person im Vorstand des Beratungsring Gemüse vertreten zu sein.

Eine Amtdauer beträgt 4 Jahre, zweimalige Wiederwahl ist möglich. Wird ein Vorstandsmitglied zum Präsidenten oder zum Vizepräsidenten gewählt, ist eine dritte Wiederwahl möglich.

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der MV
- Wahl des Geschäftsleiters
- Regelung von Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle
- Genehmigung der Jahresplanung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erarbeitung und Genehmigung des Leitbildes, des Geschäftsreglements und weiterer Reglemente
- Festlegung der mittelfristigen Vereinsziele und –Strategien
- Bearbeitung aller anderen Geschäfte von strategischer Bedeutung, die nicht ausdrücklich unter die Kompetenz eines anderen Organs fallen
- Der Vorstand kann Sachgeschäfte an die Geschäftsstelle delegieren. Einzelheiten sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art 14

Aufgaben

Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

Art 15

Einberufung, Be- schlussfassung, Protokoll

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und führt das Protokoll.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Die Beschlüsse sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

Art 16

Unterschriften

Die rechtsverbindliche Unterschrift in Vereinsangelegenheiten führen der Präsident oder in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident und die Geschäftsleitung je kollektiv zu zweit.

Die Kompetenzen zur Unterzeichnung von Anweisungen, finanziellen, personellen und administrativen Belangen werden im Geschäftsreglement geregelt.

4.4 Kontrollstelle

Art 17

Wahl, Aufgaben

Die MV wählt die Kontrollstelle für 1 Jahr, diese ist wieder wählbar.

Die Kontrollstelle prüft die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und erstattet der MV jährlich Bericht.

5 Finanz- und Rechnungswesen

Die Einnahmen des Beratungsrings Gemüse bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Dienstleistungen
- Beiträgen von Bund und Kantonen
- Vermögenserträgen
- übrigen Einnahmen

Art 18

Einnahmen

Art 19

Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag bemisst sich nach der Landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Gemüsefläche des Betriebes.

Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt in der ersten Hälfte des Kalenderjahres.

Art 20

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art 21

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6 Schlussbestimmungen

Beschlüsse zur Auflösung oder Fusion des Vereins benötigen die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Art 22

Auflösung, Fusion

Im Fall der Auflösung ist das Vermögen des Beratungsrings Gemüse einer dem Zweckartikel entsprechenden Organisation oder Bestimmung zuzuführen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art 23

Gerichtsstand

Soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Der Gerichtsstand befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art 24

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der MV vom 04. Februar 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. Januar 2006.

Reglement Mitgliederbeitrag und Tarife

04. Februar 2025

Mitgliederbeitrag	Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag, einem Beitrag für die Landwirtschaftliche Nutzfläche sowie einem Beitrag für die Gemüsefläche des Betriebes. Die Mitgliederversammlung beschliesst jährlich über die Höhe des Mitgliederbeitrages.		
Ansätze	Grundbeitrag		60.00
	Beitrag pro ha Landwirtschaftliche Nutzfläche LN		6.00
	zusätzlich:		
	Beitrag pro ha kumulierte Anbaufläche mit Freilandgemüse		15.00
	Beitrag pro ha Gewächshaus- und Hochtunnelfläche		100.00
Datenerhebung	Die Flächen des Betriebes für die Berechnung des Mitgliederbeitrages werden der Berechnung von Düngungsplan/Nährstoffbilanz entnommen. Betriebe, die keine Berechnungen durch den Beratungsring Gemüse erstellen lassen, melden ihre Anbauflächen mittels Selbstdeklaration.		
Grundangebot	Der Mitgliederbeitrag deckt ein Grundpaket ab, das von jedem Mitglied genutzt werden kann: <ul style="list-style-type: none">• Fachinformationen (2-3 schriftliche Mitgliederinformationen pro Jahr)• Besuch von Tagungen und Flurbegehungen• Telefonische Auskünfte• Fachliche Vertretung in nationalen und kantonalen Organisationen		
Dienstleistungen	Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet: <ul style="list-style-type: none">• Betriebsbesuch, Berechnung Suisse Bilanz/Düngungsplan• Administrative Unterstützung (Strukturdatenerhebung, Aufzeichnungen, ...)• Parzellenbezogene Feldkontrollen• Spezielle Dienstleistungen zur Qualitätssicherung (Suisse Garantie / SwissGAP, IP-Suisse, Bio Suisse, Global G.A.P., ...)		
	Die Tarife für Dienstleistungen werden vom Vorstand festgelegt.		

Tarife 2025	Mitglieder	Fr. 102.00	pro Stunde
	Nichtmitglieder	Fr. 144.00	pro Stunde
	Firmen und Organisationen	Fr. 168.00	pro Stunde
	Feldkontrollen mit Fallen		
	Mitglieder	Fr. 30.00	pro Kontrolle
	Nichtmitglieder	Fr. 36.00	pro Kontrolle